

Anwaltspraxis

DIE EIGENE VORSORGE ALS ANWÄLTIN UND ANWALT IM BLICK



Isabelle Vetter-Schreiber Dr. iur., Rechtsanwältin HVM Rechtsanwälte, Zürich Stiftungsrätin (Arbeitgebervertreterin) bei der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband



Karin Friedli MLaw Rechtsanwältin bei Kellerhals Carrard, Zürich Stiftungsrätin (Arbeitnehmervertreterin) bei der Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Stichworte: berufliche Vorsorge, Vorsorgeplanung, Pensionierung

Die berufliche Vorsorge wird derzeit insbesondere aufgrund der bevorstehenden Abstimmung über die BVG-Reform breit diskutiert. Auch Anwältinnen und Anwälte müssen sich mit der eigenen Vorsorge befassen, und zwar sowohl als Selbständigerwerbende wie auch als Angestellte. Der nachfolgende Beitrag erläutert die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und den Planungsbedarf in der zweiten Säule für verschiedene Phasen im Berufsleben einer Anwältin und eines Anwalts: vom Berufseinstieg über die Ausübung in voller Blüte bis zum Wechsel und zur Aufgabe der Berufstätigkeit.

I. Grundlegendes

1. Obligatorische und freiwillige Versicherung

Die berufliche Vorsorge des BVG ist nur für Arbeitnehmer obligatorisch. Dabei wird der Begriff des Arbeitnehmers im Sinn der AHV-Gesetzgebung als Tätigkeit in unselbständiger Stellung ausgelegt.¹ Neben den in Anwaltskanzleien mit gewöhnlichem Arbeitsverhältnis angestellten Anwältinnen und Anwälten zählen dazu auch die Partner, welche als Teilhaber ihrer eigenen Anwalts-AG Arbeit leisten und deshalb sozialversicherungsrechtlich als unselbständigerwerbend gelten.

Selbständigerwerbende können sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern. Wenn sie sich für eine Versicherung in der zweiten Säule entscheiden, kommen im Grundsatz die Bestimmungen für die obligatorische Versicherung zur Anwendung, es gelten aber gewisse Sonderregeln.

2. Obligatorische und überobligatorische Vorsorge

Das Dokument "Die eigene Vorsorge als Anwältin und Anwalt im Blick" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Das BVG stellt lediglich Mindestvorschriften für die obligatorische Vorsorge auf. Die Vorsorgeeinrichtungen bieten aber in aller Regel eine weiter gehende (umhüllende) Vorsorge an. In diesem Fall sind primär die Reglemente der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung massgebend. Im Bereich der überobligatorischen Versicherung handelt es sich um ein privatrechtliches Verhältnis. Auch dieses kann aber nicht völlig frei gestaltet werden, da die Grundsätze und gewisse Detailbestimmungen des BVG auch für die überobligatorische Vorsorge gelten.²

3. Anschlussvertrag

Es sind nicht die einzelnen versicherten Personen, welche den Vertragsinhalt mit der Pensionskasse individuell festlegen können. Der Anschlussvertrag besteht zwischen Arbeitgeber, d.h. der Anwalts-AG, der Anwalts-Kollektivgesellschaft oder dem Einzelunternehmer und der Pensionskasse. Die versicherten Arbeitnehmer müssen jedoch namentlich bei einem Wechsel der Pensionskasse angehört werden und müssen diesem zustimmen, damit er gültig vollzogen werden kann ([Art. 11 BVG](#)).

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 8/2024 | S. 329–335 330 | ↑

4. Leistungen

Die Pensionskasse erbringt Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles. Versicherungsfälle sind der altersbedingte Rückzug aus der Erwerbstätigkeit, Invalidität und Tod. Im Fall des Altersrücktritts und bei Invalidität erfolgen die Leistungen an die versicherte Person, im Fall des Todes an die Hinterbliebenen. Damit ergänzt die berufliche Vorsorge die Leistungen der AHV, der IV und der Unfallversicherung. Im Rahmen der staatlichen Wohneigentumsförderung können zudem innerhalb gewisser Schranken Mittel aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Wohneigentum bezogen werden. Eine Barauszahlung der Mittel kann nur erfolgen bei definitivem Verlassen der Schweiz, bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung und bei marginaler Austrittsleistung ([Art. 5 FZG](#)).

5. Steuerplanung

Da Beiträge und Einkäufe in die berufliche Vorsorge sowie namentlich Kapitalbezüge steuerlich bevorzugt behandelt werden, ist die berufliche Vorsorge namentlich bei Gutverdienenden oft auch ein Mittel zur Steuerplanung und -optimierung. Die steuerlichen Aspekte werden vorliegend aber nicht vertieft behandelt, sondern sind individuell im Rahmen einer umfassenden Vermögensplanung abzuklären. Der Fokus dieses Artikels liegt auf dem Vorsorgerecht.

II. Berufseinstieg

1. Versicherung als Angestellte und Partnerin/Partner einer Anwalts-AG

Verdient eine angestellte Anwältin oder ein unselbständig erwerbender Partner einer Anwalts-AG mehr als CHF 22050.– pro Jahr (Stand 2024), sind diese Personen obligatorisch in der beruflichen Vorsorge des Arbeitgebers bzw. ihrer Anwalts-AG zu versichern. Je nach Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung kann die Eintrittsschwelle auch tiefer angesetzt sein.

Das Dokument "Die eigene Vorsorge als Anwältin und Anwalt im Blick" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Eine Austrittsleistung aus einer früheren Anstellung muss an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, soweit sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dafür muss die versicherte Person besorgt sein und ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung bzw. der Freizügigkeitseinrichtung oder der Auffangeinrichtung die entsprechenden Informationen zur Überweisung liefern. Bei Unsicherheit, ob noch irgendwo Guthaben aus früheren Anstellungen vorhanden sind, kann eine Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule des Sicherheitsfonds BVG gerichtet werden.

2. Versicherung als Selbständigerwerbende

Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit besteht keine Pflicht, sich selbst in der zweiten Säule zu versichern. Ein allfälliges Austrittsguthaben aus einer früheren Anstellung kann man sich bar auszahlen lassen.

Beschäftigt die selbständig erwerbende Person versicherungspflichtiges Personal, muss sie sich unabhängig von ihrer eigenen Versicherung auf jeden Fall als Arbeitgeberin einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen und ihr Personal zur Versicherung anmelden.

Entscheiden sich Selbständigerwerbende zur Versicherung in der zweiten Säule, gelten die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung sinngemäss. Selbständigerwerbende haben aber (im Unterschied zu den unselbständig Erwerbstätigen) die Möglichkeit, sich auch ausschliesslich in der überobligatorischen Vorsorge zu versichern. Bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung sind sie allerdings etwas eingeschränkt. Wegen des Grundsatzes der Kollektivität müssen Selbständigerwerbende entweder mit ihrem Personal oder mit anderen Selbständigerwerbenden ein Kollektiv bilden und sich deshalb entweder bei der Pensionskasse ihres Personals, bei einer Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsstandes³ oder bei der Auffangeinrichtung versichern ([Art. 44 BVG](#)).

Versichern sich Selbständigerwerbende nicht in der zweiten Säule, können sie stattdessen bis zu 20 Prozent ihres Nettoeinkommens in die Säule 3a einzahlen, maximal jedoch CHF 35280.– pro Jahr (Stand 2024).⁴

3. Welcher Lohn wird versichert?

Das Obligatorium für unselbständig Erwerbstätige umfasst lediglich den Lohn zwischen CHF 25725.– und CHF 88200.– (Stand 2024), d.h. aktuell maximal CHF 62475.– (koordinierter Lohn, [Art. 8 Abs. 1 BVG](#)).

Die Vorsorgeeinrichtungen sehen üblicherweise darüber hinausgehende überobligatorische Vorsorgepläne vor. Welches der versicherte Lohn ist, bestimmt in diesem Fall das Vorsorgereglement bzw. der Vorsorgeplan. So kann das gesamte AHV-Einkommen versichert werden, jeweils mit oder ohne Koordinationsabzug (derzeit CHF 25725.–). Ebenso kann beispielsweise der Koordinationsabzug bei einem Teilzeitpensum entsprechend reduziert vorgenommen werden. Zudem ist es möglich, mehrere Kollektive von Versicherten zu definieren und dafür mehrere Vorsorgepläne mit unterschiedlich definierten versicherten Löhnen und unterschiedlichen Leistungen vorzusehen. Die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien wie der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb oder der Lohnhöhe (Art. 1c Abs. 1 BVV2) richten. So können z.B. für Partner, angestellte Anwälte und die Administration unterschiedliche Pläne erstellt werden.

Welche Lohnbestandteile versichert sind, hängt vom Vorsorgereglement bzw. vom konkreten Vorsorgeplan ab. Im Bereich des Obligatoriums dürfen Boni nur ausgeschlossen werden, wenn es sich dabei um nur «gele-

gentlich anfallende» Lohnbestandteile handelt wie ein Dienstaltersgeschenk oder eine echte Gratifikation (Art. 3

Abs. 1 lit. a BVV2). Im überobligatorischen Bereich kann jedoch ein Bonus oder auch eine Umsatzbeteiligung reglementarisch ganz oder teilweise vom versicherten Verdienst ausgenommen sein. Stellen diese einen relevanten Teil des Gesamteinkommens dar, sollte geprüft werden, ob dadurch eine Vorsorgelücke entsteht, die durch eine Anpassung des Vorsorgeplans oder durch eine anderweitige private Versicherung gedeckt werden muss.

Nicht zulässig ist es, einen höheren Lohn als das effektive AHV-Einkommen zu versichern ([Art. 1 Abs. 2 BVG](#)). Zudem gibt es eine absolute Obergrenze von derzeit CHF 882000.– als maximal versicherbares Einkommen in der beruflichen Vorsorge ([Art. 79c BVG](#)). Diese Obergrenze gilt auch in der weiter gehenden und der ausserobligatorischen Vorsorge ([Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 und 25 BVG](#), [Art. 89a Abs. 6 Ziff. 1 und 22 ZGB](#)).

Besteht (wie namentlich bei Selbständigerwerbenden und Partnern einer Anwalts-AG) Spielraum bei der Festlegung des versicherten Einkommens, ist demnach darauf zu achten, dass das versicherte Einkommen sicher nicht höher deklariert wird als das mutmassliche tatsächliche bzw. als das in der Vergangenheit durchschnittlich erzielte AHV-Einkommen. Zu hohe Lohnmeldungen können zu rückwirkenden vorsorge- und steuerrechtlichen Korrekturen führen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Sparbeiträge als auch in aller Regel die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod nach dem versicherten Verdienst richten, womit eine zu niedrige Deklaration zu einer Deckungslücke führen kann bzw. zumindest Abstimmungsbedarf mit weiteren Versicherungen zur Deckung der Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit und Tod besteht.

III. Berufsausübung in voller Blüte

1. Überprüfung der Vorsorgesituation

Wurde der Beruf einmal einige Jahre ausgeübt, besteht womöglich Bedarf für eine Überprüfung der Vorsorgesituation. Dies kann der Fall sein, wenn unterstützungspflichtige Kinder oder grössere finanzielle Verpflichtungen wie Wohneigentum dazugekommen sind, die den Absicherungsbedarf einer Familie für den Fall von Invalidität oder Tod erhöhen. Dies kann in der zweiten Säule durch die Änderung zu einem Vorsorgeplan mit ausgebauten Risikoleistungen erfolgen.

Ebenso kann sich durch Erhöhung des Einkommens das Bedürfnis ergeben, höhere Sparbeiträge zu leisten, um das Altersguthaben zu erhöhen und womöglich die Steuerlast etwas zu optimieren.

Geht es darum, die Anlagestrategie für das Altersguthaben individuell festzulegen, kann an eine 1e-Lösung in Ergänzung zur Basisvorsorge gedacht werden. Solche Lösungen werden von spezifisch hierfür gebildeten 1e-Stiftungen angeboten und betreffen ausschliesslich Einkommensbestandteile über CHF 132300.– (Stand 2024). Bei einer solchen Lösung kann die versicherte Person individuell nach ihrer Risikofähigkeit und -bereitschaft eine von mehreren angebotenen Anlagestrategien wählen. Allerdings trägt sie auch das Risiko eines Verlusts selber, und zwar auch als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin.

Zu beachten ist, dass Änderungen wie eine Verbesserung des Vorsorgeplans nicht individuell auf Versichertenstufe erfolgen können, sondern im Verhältnis zwischen Arbeitgeber (bzw. AG, Kollektivgesellschaft, Einzelunternehmen) und Vorsorgeeinrichtung anzupassen sind (aber natürlich durchaus vom Versichertenkollektiv angestossen werden können). Für Selbständigerwerbende ist beim Wunsch nach einer 1e-Lösung zudem wieder die Einschränkung bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen, d.h., eine solche ist nur zusammen mit Personal oder im Rahmen einer Berufsverbandslösung möglich.

2. Einkäufe

Lässt es die Einkommens- und Vermögenssituation zu und kommen steuerliche Überlegungen ins Spiel, kann auch an Einkäufe in die zweite Säule gedacht werden. Das Einkaufspotenzial berechnet sich (zumindest im sehr verbreiteten Beitragsprimat) grob beschrieben so, dass das aktuelle Altersguthaben (zuzüglich allfälliger separater Freizügigkeitsguthaben) verglichen wird mit demjenigen, das die versicherte Person hypothetisch haben könnte, wenn sie von Beginn der Versicherung an auf der Grundlage des aktuellen Einkommens nach dem aktuellen Reglement und Plan versichert gewesen wäre.⁵ Eine Lohnerhöhung oder die Änderung zu einem umfassenderen Vorsorgeplan mit höheren Sparbeiträgen erhöht somit die Differenz zwischen Ist-⁶ und Kannzustand und damit auch das Einkaufspotenzial. Die berechnete Differenz darf, wenn es das Reglement zulässt, während der Versicherungsdauer in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt werden ([Art. 79b Abs. 1 BVG](#)). Oft werden solche Einkäufe im Zusammenhang mit steuerlichen Überlegungen getätigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Einkäufe eine Sperrfrist von drei Jahren für Kapitalbezüge (namentlich für Vorbezüge für Wohneigentum, Kapitalauszahlung bei [Früh-]Pensionierung und Barauszahlungen) auslösen, was in den Entscheid pro oder contra einen Einkauf einfließen muss.⁷

3. Wohneigentumsförderung

Im Rahmen der staatlichen Wohneigentumsförderung (WEF) ist es möglich, einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung zu verpfänden oder zu beziehen, um damit Wohneigentum zum eigenen Bedarf zu erwerben (Art. 30a–c BVG). Ab dem 50. Altersjahr ist der Betrag

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 8/2024 | S. 329–335 332 | ↑

beschränkt auf die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs ([Art. 30c Abs. 2 BVG](#)). Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, braucht sie dafür die Zustimmung des Ehegatten bzw. Partners. Um den Vorsorgezweck und die Rückzahlung im Veräusserungsfall zu sichern, besteht eine Veräusserungsbeschränkung, die im Grundbuch angemerkt wird ([Art. 30e BVG](#)).

Beim Entscheid zu einem WEF-Vorbezug ist zu berücksichtigen, dass dieser eine Reduktion des Altersguthabens bewirkt, womit die Verzinsung und der Zinseszinsseffekt auf diesem Betrag ausbleiben. Ebenso werden womöglich die Risikoleistungen reduziert, was allenfalls mit einer anderweitigen Versicherung aufzufangen ist.

4. Wechsel in Partnerschaft

Steht im Rahmen der beruflichen Entwicklung ein Wechsel in die Selbständigkeit an, sind oben stehende Ausführungen zum Berufseinstieg als Selbständigerwerbende analog anwendbar. Geht es um einen Wechsel in die Partnerschaft einer Anwalts-AG, kommt es womöglich zu einem Wechsel des anwendbaren Vorsorgeplans. Ebenso ist mutmasslich das versicherbare Einkommen neu festzulegen, wenn kein vertraglich zugesicherter Lohn mehr zufließt.

5. Unbezahlter Urlaub

Als Beispiele seien ein Sabbatical oder ein verlängerter Mutter- oder Vaterschaftsurlaub genannt. Zur Weiterführung der Vorsorge in solchen Phasen ist das Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu konsultieren. In aller Regel ist es möglich, für eine gewisse Dauer wahlweise die Versicherung ruhen zu lassen (mit Weiterverzinsung des Altersguthabens, aber ohne Risikoabdeckung in der betreffenden Zeit!), lediglich die

Das Dokument "Die eigene Vorsorge als Anwältin und Anwalt im Blick" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Risikovorsorge aufrechtzuerhalten oder die Vorsorge mit Spar- und Risikobeiträgen weiterzuführen. Im Obligatorium bleibt der bisherige Lohn nur so lange versichert, als die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht bestehen würde bzw. ein im OR geregelter Urlaub dauert ([Art. 8 Abs. 3 BVG](#)). Danach scheidet die versicherte Person aus der Versicherung aus, sie kann die Vorsorge aber im Rahmen von [Art. 47 BVG](#) bei der Auffangeinrichtung weiterführen (umfassend oder nur mit Sparbeiträgen, nicht aber lediglich die Risikovorsorge), wenn die eigene Vorsorgeeinrichtung die Weiterführung in ihrem Reglement nicht anbietet.

IV. Stellenwechsel / Berufswechsel

Mit dem Ende eines Arbeitsverhältnisses bzw. dem Austritt aus einer Anwalts-AG oder aus einer Kollektivgesellschaft endet das Versicherungsverhältnis, und es entsteht ein Anspruch der versicherten Person auf eine Freizügigkeitsleistung.⁸ Bei Selbständigerwerbenden endet das Versicherungsverhältnis durch Auflösung der Anschlussvereinbarung. Auch da entsteht ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Bei einer Neuorientierung ab dem Alter 58 ist zu prüfen, ob das Reglement der Vorsorgeeinrichtung die freie Wahl lässt zwischen der Austrittsleistung und einer Frühpensionierung oder ob Austritte ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter automatisch eine Pensionierung auslösen (siehe Näheres dazu nachfolgend unter Ziff. V.2). Allenfalls sind in einem solchen Fall gewisse Vorkehrungen zu treffen (zurückhaltende Planung eines Erwerbsunterbruchs,⁹ mögliche fristgebundene Information an die Versicherung).

Tritt die versicherte Person anschliessend in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen werden. Ist die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher als bei der neuen Vorsorgeeinrichtung nötig, um in den Genuss der vollen reglementarischen Leistungen zu kommen, kann die versicherte Person den Überschuss an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen ([Art. 12 Abs. 2 FZG](#)).

Ohne Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden, und zwar in Form einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung oder eines Freizügigkeitskontos bei einer entsprechenden (Banken-)Stiftung. Zulässig ist die Überweisung an bis zu zwei Freizügigkeitseinrichtungen ([Art. 12 Abs. 1 FZV](#); anteilmässige Aufteilung von BVG und Überobligatorium). Dies kann im Hinblick auf einen späteren gesplitteten Bezug Steuervorteile bieten. Bei einem späteren Wiedereintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung besteht allerdings grundsätzlich die Pflicht, sämtliche Guthaben aus Freizügigkeitseinrichtungen an diese zu überweisen.

Ein Anspruch auf Barauszahlung entsteht nur dann, wenn die versicherte Person auswandert, sich selbständig macht oder die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag ([Art. 5 FZG](#)). Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. Partners notwendig, um eine Barauszahlung zu erhalten.

Ist eine Person nach Ausscheiden aus dem bisherigen Versicherungsverhältnis nicht mehr obligatorisch versichert, sei es infolge eines Unterbruchs oder definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder des Nichterreichens der Eintrittsschwelle (aktuell CHF 22050.–) bei einem neuen Arbeitgeber, so kann sie die Vorsorge gemäss [Art. 47 BVG](#) weiterführen, und zwar bei der Auffangeinrichtung, sofern die bisherige Vorsorgeeinrichtung diese Form der Weiterversicherung in ihrem Reglement nicht

vorsieht. Weitergeführt werden kann entweder nur die Altersvorsorge oder die Risiko- und die Altersvorsorge (aber nicht ausschliesslich die Risikovorsorge), und zwar im bisherigen Umfang, d.h. für den bisher versicherten Verdienst. Eine solche Lösung könnte sich anbieten, wenn jemand bereits mit 56 Jahren den Beruf aufgibt und

die Vorsorge bis mindestens zum Alter 58 weiterführt, um danach eine Altersrente beziehen zu können. Vorsorgerechtlich besteht keine zeitliche Beschränkung dieser Weiterversicherung ([BGE 150 V 12](#)). Die Steuerbehörden haben bis anhin eine Weiterversicherung maximal für zwei Jahre akzeptiert und danach weitere Beiträge nicht als abzugsfähig erachtet. Ob sich die Praxis infolge des erwähnten Bundesgerichtsentscheids ändert, muss sich noch weisen.

Wird eine versicherte Person ab Alter 58 durch den Arbeitgeber entlassen, besteht zudem ein gesetzliches Weiterversicherungsrecht für den bisher versicherten Lohn nach [Art. 47a BVG](#) bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Die versicherte Person muss in diesem Fall die Verwaltungskosten sowie die Risikoleistungen selber bezahlen. Wenn sie die Altersvorsorge weiter äufnen will, muss sie zudem die gesamten Sparbeiträge selber finanzieren.

V. Altersbedingte Aufgabe der Erwerbstätigkeit

1. AHV-Reform

Mit der per 1.1.2024 in Kraft getretenen Reform «[AHV 21](#)» wurde auch im BVG der Altersrücktritt flexibilisiert mit der Möglichkeit zum Vorbezug ab Alter 63 bis zum Aufschub bis Alter 70 sowie dem Teilbezug der Altersleistung in bis zu drei Schritten. Für die meisten Vorsorgeeinrichtungen hat dies keine relevanten Änderungen zur Folge, weil sie bereits bisher in ihren Reglementen einen flexiblen Altersrücktritt mit Vorbezug (meist bereits ab Alter 58), Aufschubsmöglichkeiten und Teilpensionierung vorsahen.

Im Rahmen der Reform wurde zudem der Begriff des ordentlichen Rentenalters abgeschafft und durch den Begriff des Referenzalters ersetzt, das gemäss [Art. 21 Abs. 1 AHVG](#) nun für Männer und Frauen bei 65 Jahren liegt (Ausnahmen für die Übergangsjahrgänge) und infolge des Verweises in [Art. 13 Abs. 1 BVG](#) auch in der beruflichen Vorsorge massgebend ist.

2. Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor dem Referenzalter

Wer zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Rücktrittsalter (meist Alter 58) und dem Referenzalter 65 aus dem Versicherungsverhältnis ausscheidet (zur Teilpensionierung siehe hinten Ziff. V.5), kann den Vorsorgefall «Alter» mit entsprechender Leistungsfolge auslösen. Je nach Reglement wird bei einem Ausscheiden ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter entweder automatisch eine Frühpensionierung durchgeführt, oder aber diese ist zu verlangen, andernfalls ein gewöhnlicher Austritt mit Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung angenommen wird.

Die Frühpensionierung mit Bezug der Altersleistungen setzt voraus, dass die Erwerbstätigkeit, für welche dieses Vorsorgeverhältnis besteht, tatsächlich aufgegeben wird. Nicht problematisch ist, wenn die versicherte Person daneben bzw. nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung einer *anderweitigen* Erwerbstätigkeit nachgeht (z.B. Austritt aus Partnerschaft und weitere Tätigkeit als Einzelunternehmer in reduziertem Rahmen). Die (unterbrochslose) Weiterführung oder bereits geplante Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber (bzw. Anschlussnehmer) steht hingegen einer Frühpensionierung entgegen.

Lässt das Reglement den Bezug als Freizügigkeitsleistung (anstelle der Frühpensionierung) zu, kann sie auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen und in der Folge (steuerbegünstigt) gestaffelt bezogen werden, dies als Alternative zur Frühpensionierung mit vollständigem Bezug der Altersleistung.

Sieht das Reglement eine automatische Frühpensionierung vor, wenn das Versicherungsverhältnis ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter aufgelöst wird, muss die versicherte Person die Altersleistungen beziehen.

Wenn sie aber ihre Erwerbstätigkeit fortführt oder sich arbeitslos meldet und damit manifestiert, dass sie noch gar keinen Willen zur Frühpensionierung hat, kann sie gemäss [Art. 2 Abs. 1^{bis} FZG](#) entgegen dem Reglement verlangen, dass keine Pensionierung erfolgt, sondern ein gewöhnlicher Austritt mit Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Sofern es sich beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht um einen Vorsorgefall «Alter» handelt, sondern um einen normalen Austritt mit Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, kann sich die versicherte Person nach [Art. 47 BVG](#) weiterversichern lassen, und zwar auch dann, wenn sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt und älter als 58 Jahre ist.¹⁰ Gewährt das Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung diese Weiterversicherung nicht, kann sie bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Kommt es hingegen zu einer Frühpensionierung, ist [Art. 47 BVG](#) nicht mehr anwendbar.

Kommt es zu einer Kündigung durch den Arbeitgeber, hat die versicherte Person ab Alter 58 zudem das gesetzliche Weiterversicherungsrecht nach [Art. 47a BVG](#) (siehe dazu vorne Ziff. IV).

Bei Frühpensionierung ist zu beachten, dass in der AHV bis zum Referenzalter 65 Beiträge zu bezahlen sind, womöglich als Nichterwerbstätige (sofern nicht der Ehegatte die Beitragspflicht durch weitere Erwerbstätigkeit erfüllt). Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden basierend auf dem Renteneinkommen und dem Vermögen berechnet.

3. Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des Referenzalters

Mit Erreichen des Referenzalters entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen. Eine Freizügigkeitsleistung kann

Anwaltsrevue|Revue de l'avocat 8/2024 | S. 329–335 334 | ↑

nicht mehr verlangt werden. Die Altersleistungen können je nach Reglement voll oder teilweise in Renten- und/oder Kapitalform beantragt werden. Beim Kapitalbezug ist je nach Reglement vorgängig eine gewisse Frist zur Geltendmachung einzuhalten.

Die Altersleistungen können bei Erreichen des Referenzalters auch bezogen werden, wenn die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise fortgesetzt wird.

4. Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Wird die Tätigkeit nach Erreichen des Referenzalters ganz oder teilweise weitergeführt, können die Altersleistungen nach Wahl bezogen oder aufgeschoben werden. Beim Aufschub muss zumindest noch ein Lohn in der Höhe der reglementarischen Eintrittsschwelle erreicht werden.

Im Obligatorium endet die Versicherungspflicht und damit auch die Beitragspflicht grundsätzlich mit Erreichen des Referenzalters. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann jedoch vorsehen, dass die Versicherung auf Verlangen der versicherten Person weiter andauert ([Art. 33b BVG](#)). Je nach Reglement entfallen die Risikobeiträge, da nach dem Referenzalter insbesondere keine Invalidenleistungen mehr erfolgen, sondern nur noch Alters- und im Todesfall Hinterlassenenleistungen. Verlangt die versicherte Person die Weiterführung der Sparbeiträge, gilt weiterhin die Beitragsparität, d.h., der Arbeitgeber muss sich weiterhin an den Sparbeiträgen zur Hälfte beteiligen. Werden Sparbeiträge geleistet, wird das Altersguthaben weiter geäufnet, ansonsten wird es während des Aufschubs nur noch verzinst.

Die Altersleistungen können nur so lange aufgeschoben werden, als die Erwerbstätigkeit andauert, und maximal bis zum Alter 70. Dann endet spätestens die Versicherung und werden die Altersleistungen ausbezahlt, unabhängig davon, ob die betreffende Anwältin oder der betreffende Anwalt über dieses Alter hinaus weiter erwerbstätig ist.

5. Teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit

A) Vor Erreichen des Referenzalters

Die teilweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit kann ohne Teilpensionierung durchgeführt werden, indem einfach das Pensum bzw. der versicherte Verdienst reduziert wird.

Ist das frühestmögliche Rücktrittsalter gemäss Reglement erreicht, kann mit einer Lohnreduktion auch eine Teilpensionierung mit Leistungsbezug verbunden werden. Der prozentuale Leistungsbezug darf dabei aber maximal der Lohnreduktion entsprechen, d.h., wenn der Lohn um 30% reduziert wird, darf die versicherte Person maximal 30% der Altersleistungen beziehen ([Art. 13b Abs. 1 BVG](#)). Diese Regel gilt sowohl in der obligatorischen als auch in der überobligatorischen Vorsorge und für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen (z.B. 1e-Stiftungen).

Ein Bezug von Altersleistungen vor Erreichen des Referenzalters bedingt somit immer eine entsprechende Lohnreduktion. Ist das Einkommen schwankend oder schwer planbar, ist daher bei Teilpensionierungsschritten vor Erreichen des Referenzalters Vorsicht angezeigt. Reduziert sich das Einkommen von Selbständigerwerbenden oder Teilhabern einer Anwalts-AG nicht im erwarteten Ausmass, könnte dies nachträglich vorsorge- und steuerrechtliche Konsequenzen haben, da die Teilpensionierung zu Unrecht erfolgt ist.

Teilpensionierungen sind in drei oder je nach Reglement mehr Schritten möglich. Bei einem Leistungsbezug in Kapitalform sind maximal drei Schritte zulässig, wobei als ein Schritt sämtliche Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres gelten ([Art. 13a Abs. 2 BVG](#)). Auch diese Bestimmung gilt für sämtliche Formen der Vorsorge. Ein Bezug aus der Basisvorsorge sowie ein Bezug aus einer 1e-Lösung innerhalb eines Kalenderjahres zählen somit als ein Schritt. Erfolgen die Bezüge in zwei Kalenderjahren, sind allerdings bereits zwei von zulässigen drei Schritten ausgeschöpft, was bei der Planung einer Teilpensionierung mit mehreren Schritten zu bedenken ist. Das Reglement kann zudem vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (CHF 22050.– oder je nach Reglement weniger) fällt.

Die Beitragspflicht besteht auf dem reduzierten versicherten Verdienst weiterhin, und zwar mindestens bis zum Erreichen des Referenzalters (danach kann die versicherte Person entscheiden, ob die Beiträge weiter geleistet werden sollen, sofern das Reglement dies zulässt). Ab dem Alter 58 ist es bei einer Lohnreduktion um maximal die Hälfte je nach Reglement möglich, trotz Lohnreduktion den bisherigen Verdienst weiterzuversichern, und zwar längstens bis das Referenzalter erreicht ist ([Art. 33a BVG](#)). Die Beiträge für diese Weiterversicherung des gesamten früheren Verdiensts sind vollumfänglich von der versicherten Person zu bezahlen, ausser der Arbeitgeber habe einer anteiligen Beitragszahlung zugestimmt ([Art. 33a Abs. 3 BVG](#)).

B) Nach Erreichen des Referenzalters

Sobald das Referenzalter erreicht ist, müssen Teilpensionierungsschritte nicht mehr mit einer entsprechenden Lohnreduktion einhergehen. Weiterhin sind aber die Anzahl zulässiger Teilpensionierungsschritte gemäss Reglement sowie die maximale Anzahl von drei Schritten bei den Kapitalbezügen zu beachten (wobei mit Erreichen des Referenzalters nicht eine neue Zählung beginnt, sondern vor dem Referenzalter bereits erfolgte Bezüge zu berücksichtigen sind).

Das Dokument "Die eigene Vorsorge als Anwältin und Anwalt im Blick" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Bezüglich der Beitragspflicht bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters kann auf Ziff. V.4 vorne verwiesen werden. Nach Erreichen des Referenzalters ist es nicht mehr möglich, bei reduziertem Verdienst den früheren vollen Lohn weiterzuversichern ([Art. 33a Abs. 2 BVG](#)).

Wird die Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben, fällt das Einkommen unter die reglementarische Eintrittsschwelle oder erreicht die versicherte Person das Alter 70, ist ein weiterer Aufschub der Altersleistungen nicht mehr möglich und sind die verbliebenen Leistungen zu beziehen.

VI. Fazit und Merkpunkte für die Planung der Vorsorge

- Die berufliche Vorsorge ist ein wichtiges Element in einem ganzen Set von gesetzlich vorgeschriebenen und privat möglichen Massnahmen zur finanziellen Vorsorge für das Alter und zur Abdeckung von Risiken wie Invalidität oder Tod.
- Hinsichtlich der Risikoabdeckung (Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Tod) lohnen sich eine periodische Überprüfung und Analyse der eigenen Lebenssituation sowie die Behebung allfälliger Deckungslücken, z.B. alle fünf Jahre und bei relevanten Veränderungen der Lebenssituation.
- Eine Pensionsplanung wird allgemein ab einem Alter von ca. 50 Jahren empfohlen, damit noch genügend Zeit bleibt, um allfällige Deckungslücken zu füllen (z.B. mittels Einkäufen). Davor ist es aber bereits ratsam, sich ein gewisses Finanzwissen anzueignen und sich mit dem langfristigen Vermögensaufbau zu beschäftigen.
- Die Pensionsplanung sollte nebst der beruflichen Vorsorge und dem übrigen Vermögen die Koordination mit der ersten Säule sowie der dritten Säule und steuerliche Aspekte unbedingt berücksichtigen. Mit einer vorausschauenden Planung (z.B. mit Vorbereitungen für gestaffelte Bezüge) kann die Steuerlast merklich reduziert werden.
- Ungefähr fünf Jahre vor dem gewünschten (Teil-)Altersrücktritt sollte die Planung konkretisiert werden. Es lohnen sich ein Blick in die Vorsorgereglemente zur Abklärung allfälliger Fristen für Kapitalbezug, Anmeldung einer (Teil-)Pensionierung sowie zur Analyse der Möglichkeiten hinsichtlich Teilpensionierung, Aufschub von Leistungen, Weiterversicherung u.ä., sowie eine konkretere Planung zur Koordination mit anderen Bezügen (AHV-Rente, Säule 3a, Freizügigkeitskonten oder -policen, Bezüge aus weiteren Vorsorgeeinrichtungen).
- Spätestens ein halbes Jahr vor der Pensionierung bzw. dem ersten Teilpensionierungsschritt bzw. dem Erreichen des Referenzalters bei geplantem Aufschub sollten die nötigen Anmeldungen und fristgebundenen Mitteilungen (z.B. für Kapitalbezug, Teilpensionierung, Weiterversicherung, Aufschub) in Angriff genommen werden. Für Kapitalbezüge z.B. ist die Zustimmung des Ehegatten notwendig, für welche in aller Regel eine notariell beglaubigte Unterschrift verlangt wird.

¹ Dies gilt auch in der überobligatorischen Vorsorge, zumindest soweit das Reglement auf den AHV-Lohn abstellt (OFK/BVG-FZG-Vetter-Schreiber, BVG Art. 2 N 1 f. m.w.H.).

² Siehe dazu den Katalog der zwingenden Bestimmungen in [Art. 49 BVG](#) für die Pensionskassen, welche sowohl obligatorische als auch überobligatorische Leistungen anbieten (sog. umhüllende Vorsorge), sowie [Art. 89a ZGB](#) für die Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Leistungen ausserhalb des Obligatoriums anbieten und deshalb nicht registriert sind (sog. ausserobligatorische Vorsorge).

³ Spezifisch für Anwälte bestehen die PK SAV des Schweizerischen Anwaltsverbands sowie die VSZAV, die Vorsorgestiftung des Zürcher Anwaltsverbands.

⁴ Im Vergleich dazu können Selbständigerwerbende in der zweiten Säule pro Jahr Beiträge von bis zu 25% ihres AHV-Einkommens leisten (Art. 1 Abs. 2 lit. b BVV2), aktuell bis maximal CHF 220500.– (Stand 2024).

5 Vgl. OFK/BVG-FZG-Vetter-Schreiber, BVG Art. 79b N 3.

6 Siehe BGE 9C_235/2023, vom 17.7.2024, E. 5.3, wonach [Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG](#) bei der Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens von selbständigerwerbenden Personen nicht anwendbar ist.

7 Vgl. [Art. 79b Abs. 3 BVG](#). Die dreijährige Sperrfrist wird von den Steuerbehörden strikt auf alle Kapitalbezüge angewendet.

8 Eine Ausnahme kann sich da ergeben, wo ein Wechsel zu einer anderen Kanzlei stattfindet, welche bei der gleichen Verbandsvorsorgeeinrichtung versichert ist. In diesem Fall kann allenfalls das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst und im Anschlussvertrag der neuen Kanzlei neu begründet werden, ohne dass eine Abrechnung als Freizügigkeitsfall erfolgt ([Art. 21 Abs. 2 FZG](#)).

9 Dies deshalb, weil auch bei einer im Reglement vorgesehenen «Zwangspensionierung» stattdessen die Freizügigkeitsleistung verlangt werden kann, wenn die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird oder sich die versicherte Person arbeitslos meldet ([Art. 2 Abs. 1 bis FZG](#)).

10 Diese bislang umstrittene Frage wurde durch das Bundesgericht im Entscheid [BGE 150 V 12](#) E. 5.3.1.2 vom 26.11.2023 nun geklärt.